



# UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen  
Regionalvertretung für Deutschland, Österreich und die  
Tschechische Republik

Regional Representation for Austria, the Czech Republic  
and Germany

Wallstrasse 9 – 13  
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0  
Fax: +49 30 202 202 20  
Email: [gfrbe@unhcr.org](mailto:gfrbe@unhcr.org)

## ***Humanitäre Erwägungen im Zusammenhang mit der Rückkehr nach Afghanistan***

### **- Zusammenfassung<sup>1</sup> -**

Neben afghanischen Staatsangehörigen, die weiterhin internationalen Schutz benötigen, stellt die Rückkehr auch für bestimmte afghanische Staatsangehörige, die sich derzeit außerhalb Afghanistans aufhalten, auf Grund ihrer besonders verletzlichen Situation und/oder spezieller persönlicher Bedürfnisse keine dauerhafte Lösung dar. Vielmehr wären diese Personen im Fall ihrer Rückkehr ernsthaften Gefahren für ihre Gesundheit und ihr körperliches Wohlergehen ausgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Rückkehr nach Afghanistan können die besonders verletzlichen Fälle in die folgenden zwei Hauptkategorien unterteilt werden:

- (i) Personen, deren besondere Verletzlichkeit das Resultat effektiver familiärer und/oder sonstiger sozialer Schutzmechanismen ist und die in Ermangelung solcher Strukturen nicht zurechtkommen.
- (ii) Personen, die entweder mangels dieser Unterstützungsmechanismen oder wegen der in Afghanistan nicht vorhandenen, notwendigen öffentlichen Unterstützungsstrukturen bzw. Behandlungsmöglichkeiten besonders verletzlich sind.

UNHCR empfiehlt vor diesem Hintergrund dringend, für diese Fälle afghanischer Staatsangehöriger – zumindest vorübergehend – nach Lösungen in den Aufnahmestaaten zu suchen sowie sie ansonsten von bestehenden Rückkehrverpflichtungen aus humanitären Gründen auszunehmen. Dies trifft insbesondere auf afghanische Staatsangehörige zu, die einer der folgenden Kategorien angehören:

### **1. Allein stehende Frauen**

Allein stehenden Frauen ohne Familie oder andere nahe Angehörige in Afghanistan, die willens und in der Lage sind, sie zu unterstützen, sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, weiterhin in ihren jeweiligen Aufnahmestaaten zu verbleiben, wo Unterstützungsmechanismen existieren und weniger schwierige soziale Rahmenbedingungen für ihr Wohlergehen herrschen. Für die meisten allein stehenden Frauen gibt es in Afghanistan derzeit keine nachhaltigen Lösungen, es sei denn, sie können auf effektive Unterstützung männlicher Familienangehöriger zurückgreifen. Hierfür ist es

<sup>1</sup> Das Dokument stellt eine Zusammenfassung des Dokuments „Humanitarian Consideration with regard to Return to Afghanistan“ vom April 2007 dar.

erforderlich, dass diese Familienbindungen verfügbar und die Familienangehörigen willens und in der Lage sind, die betreffende Frau zu unterstützen. Es kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen; vielmehr ist hierfür eine umfassende individuelle Prüfung vorzunehmen.

Darüber hinaus haben jahrzehntelanger Krieg und Armut traditionelle familiäre Schutzmechanismen und Beziehungen beeinträchtigt, weshalb eine umfassende, auf den Einzelfall bezogene Prüfung der Effektivität familiären Schutzes für allein stehende Frauen in Afghanistan notwendig ist. Selbst wenn eine Frau nahe Verwandte hat, kann es vorkommen, dass diese sie wegen Armut und schwieriger Lebensumstände in Bezug auf die Unterbringung nicht bei sich aufnehmen können. Familienangehörige – wenn auch willens – sind manchmal praktisch nicht in der Lage, für eine nahe weibliche Verwandte zu sorgen. In manchen Fällen können Frauen auch auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Familie einem erhöhten Risiko sexueller Ausbeutung oder der Zwangsverheiratung ausgesetzt sein. Weiterhin ist dabei wichtig zu beachten, dass Frauen in Afghanistan bei einer Heirat zur Familie des Mannes ziehen und Teil ihrer angeheirateten Familie werden. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Frau Witwe wird. In solchen Fällen muss deshalb auch beachtet werden, ob die Familie des verstorbenen Mannes eine traditionsgemäße (auch zwangsweise) Wiederverheiratung erwarten würde.

Die Verletzlichkeit allein stehender Frauen in Afghanistan ist das Resultat gesellschaftlicher Traditionen und eines Geschlechterrollenverständnisses, nach dem Frauen nicht unabhängig vom Familienverband leben können.

## **2. Allein erziehende Eltern mit kleinen Kindern und ohne Ernährer**

Allein erziehende Eltern (insbesondere Frauen) mit kleinen Kindern, die keine Unterstützung durch Verwandte oder die örtliche Gemeinde erhalten und bei denen kein Mitglied des Haushaltes in der Lage ist, den Lebensunterhalt zu sichern, sind nicht in der Lage, in Afghanistan zu überleben.

## **3. Unbegleitete ältere Personen**

Ältere Personen, die nicht auf Unterstützung durch Verwandte oder die örtliche Gemeinde zurückgreifen können, sind in Afghanistan oftmals gefährdet. Im Regelfall können ältere Personen keiner eigenen Erwerbstätigkeit mehr nachgehen. Sie können deshalb nicht selbst für sich sorgen und sind auf die in der Regel existierende Unterstützung durch Familienangehörige angewiesen. In den wenigen Fällen, in denen keine Familie oder kein soziales Netz existiert, laufen sie Gefahr, in ihren Heimatorten äußerst schwierigen Bedingungen ausgesetzt zu sein. Aus diesem Grund ist es nach Ansicht von UNHCR vorzuziehen, ältere Menschen ohne Unterstützung in ihren Aufnahmestaaten zu belassen, es sei denn, in Afghanistan können Familienangehörige ausfindig gemacht werden, die willens und in der Lage sind, Unterstützung zu leisten.

## **4. Unbegleitete Minderjährige**

Afghanistan zählt seit 2002 zu den Mitgliedstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und hat auch seine innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze von Kindern gestärkt. Allerdings sind Kinder in der gegenwärtigen Situation in Afghanistan, die durch schwache Rechtsstaatlichkeit und schwache Justiz- und Verwaltungsstrukturen, die Präsenz von lokalen Machthabern, eine hohe Kriminalitätsrate mit Berichten über Kinderhandel sowie durch Kinderarbeit geprägt

ist, auch weiterhin Ausbeutung ausgesetzt. Die Hauptgründe für die Kinderarbeit hängen mit Armut zusammen.<sup>2</sup> Die wenigen existierenden Waisenhäuser in Kabul und die „marastoons“ (Einrichtungen für Menschen in Not) in anderen größeren Städten stellen keine dauerhafte Lösung für allein lebende, von der Familie getrennte Minderjährige dar. In Fällen, in denen keine spezifischen Vorbereitungen für Familienzusammenführung und eine sichere und geordnete Rückkehr und Reintegration getroffen werden konnten, birgt die Rückführung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher erhebliche Gefahren der Ausbeutung und andere Risiken in sich.

## 5. Traumatisierte Personen (einschließlich Opfer sexueller Gewalt)

In Afghanistan stehen derzeit nur sehr unzureichende bzw. überhaupt keine Möglichkeiten zur Behandlung von psycho-sozialen Traumata zur Verfügung<sup>3</sup>. Zu bedenken ist jedoch, dass viele afghanische Staatsangehörige wegen ihrer Erfahrungen mit Krieg und Menschenrechtsverletzungen schwer traumatisiert sind.

Besonders zu berücksichtigen ist die Situation von Frauen, die häufig Opfer sexueller Gewalt einschließlich Vergewaltigung wurden<sup>4</sup>.

Wenn eine Form von Trauma einen „zwingenden auf früheren Verfolgungen beruhenden Grund“ darstellt, sollte dies grundsätzlichen humanitären Grundsätzen entsprechend anerkannt werden, auch wenn sich die Verhältnisse im Herkunftsland zum Entscheidungszeitpunkt über den Antrag geändert haben.<sup>5</sup> Im Übrigen sollte traumatisierten afghanischen Staatsangehörigen, die eine in Afghanistan nicht erhältliche Behandlung bzw. psychotherapeutische Beratung benötigen, ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen gewährt werden.

## 6. Personen mit körperlichen Einschränkungen

Afghanische Staatsangehörige, die auf Grund körperlicher Einschränkungen nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen bzw. nicht alleine leben können, sollten nicht nach Afghanistan zurückkehren, es sei denn, sie erhalten effektive Unterstützung durch die Familie oder Gemeinde. Dies betrifft beispielsweise Personen mit

---

<sup>2</sup> Nach einem Bericht zur ökonomischen und sozialen Situation in Afghanistan, der im Mai 2006 von der unabhängigen afghanischen Menschenrechtskommission veröffentlicht wurde (Afghanistan Independent Human Rights Commission: „Economic and Social Rights in Afghanistan“), haben von 8.000 interviewten Familien in landesweit 164 Distrikten 48,8% angegeben, dass mindestens ein Kind in ihrem Haushalt arbeiten würde; 19,4% der befragten Familien gaben an, dass die meisten ihrer Kinder arbeiten würden. Von den befragten Familien mit Kindern im Grundschulalter wurde als Hauptgrund dafür, dass die Jungen in der Familie die Schule nicht regelmäßig besuchen, angegeben, dass diese arbeiten müssten (36,6%).

<sup>3</sup> In einigen regionalen Krankenhäusern gibt es psychiatrische Einrichtungen, aber nur ein Krankenhaus in Kabul bietet psychologische Beratung an, ebenso wie eine in Kabul ansässige internationale Nichtregierungsorganisation.

<sup>4</sup> Jegliche Anzeichen einer möglichen „Depression“ werden von medizinischem Personal mit Medikamenten behandelt. Da Ärzte weder diagnostische noch allopathische Ressourcen haben, führt dies dazu, dass Depressionen durch eine Überdosis Valium oder durch andere Medikamente verschlimmert werden. Besondere Krankheiten, die eine spezialisierte Behandlung erfordern, können in Afghanistan mit großer Wahrscheinlichkeit nicht behandelt werden. Wie ein Bericht der internationalen juristischen Kommission feststellte, werden Frauen vor dem Gesetz tendenziell nicht gleich behandelt. Sie werden vielmehr nach Gewohnheitsrecht beurteilt, wonach ein Opfer von Vergewaltigung gegebenenfalls als Prostituierte bewertet wird und aus diesem Grund Verfolgung zu befürchten hat. Über männliche Vergewaltigungsoffer wird nicht gesprochen. Sexueller Missbrauch an Kindern ist zwar bekannt, aber nicht als Auslöser psychischer Erkrankungen anerkannt. Es gibt grundsätzlich keine Unterstützung für Vergewaltigungsoffer in Afghanistan.

<sup>5</sup> Siehe UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Wegfall der Umstände“-Klauseln); HCR/GIP/03/03, 10. Februar 2003.

dauerhaften körperlichen Einschränkungen durch Krankheiten wie Polio oder Meningitis, Minen- und andere Kriegsoffer, Unfallopfer, Personen mit schweren Behinderungen oder Geburtsfehlern, einschließlich blinde, gehörlose oder stumme Personen.

## **7. Personen mit mentalen Einschränkungen**

Für Personen mit mentalen Einschränkungen, die eine Langzeitbehandlung oder besondere Betreuung benötigen, ist es nicht möglich, in Afghanistan zurechtzukommen, es sei denn, sie haben Familienangehörige, die sie betreuen. Es gibt kaum auf die Behandlung mentaler Erkrankungen spezialisierte Behandlungseinrichtungen und entsprechendes Personal. Für Personen, die gelegentlich Drogen konsumieren, bestehen zwar entsprechende Programme; allerdings befinden sich diese noch in der Aufbauphase. Darüber hinaus ist der Zugang zu diesen Einrichtungen stark limitiert und mit langen Wartezeiten verbunden.

## **8. Personen mit ansteckenden, chronischen oder kurzzeitigen Erkrankungen**

Bei einigen Krankheitsfällen ist eine Rückkehr nach Afghanistan unmöglich, es sei denn, eine effektive Unterstützung und Pflege des Kranken ist für die Dauer der Behandlung durch Familienangehörige oder die örtliche Gemeinschaft gewährleistet. Für manche Krankheitsfälle gibt es jedoch derzeit in Afghanistan weder Behandlungsmöglichkeiten noch Medikamente. In vielen Teilen des Landes ist insbesondere die sekundäre – abhängig von dem Ort – und tertiäre Gesundheitsversorgung sehr eingeschränkt.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass Patienten die Pflege der Familie sowohl im Krankenhaus als auch zu Hause benötigen. Die üblichen Aufgaben für ein Familienmitglied oder einen Angehörigen (Betreuer) des Patienten bestehen u.a. darin, notwendige Arzneimittel auf dem Basar zu erwerben, dem Patienten bei Erledigungen zu helfen bzw. zu begleiten (bei Besuchen für Labortests, beim Aufsuchen der Toilette, etc.), Kleidung zu wechseln und zu waschen, den Patienten zu waschen, den Gesundheitszustand des Patienten zu überwachen und gegebenenfalls die Ärzte zu informieren sowie ausreichend nahrhafte Lebensmittel zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren werden Patienten in Afghanistan auf Grund von Platzmangel nur kurzzeitig im Krankenhaus behandelt. Sobald sie sich nicht mehr in einem lebensbedrohlichen Zustand befinden, werden sie entlassen. Die Familie oder Angehörigen müssen die Pflege des Patienten zu Hause übernehmen.

Die Leistungen und Arzneimittel, die von staatlichen Krankenhäusern zur Verfügung gestellt werden, sind grundsätzlich kostenlos. Die Kosten für private medizinische Leistungen sind jedoch nicht kostenfrei und reichen von Afs. 100-150 (US\$ 2-3) für einen Arztbesuch bis hin zu Afs. 100.000 (US\$ 2.000) für größere Operationen.

UNHCR  
April 2007

Deutsche Übersetzung:  
UNHCR-Regionalvertretung für Deutschland,  
Österreich und die Tschechische Republik

Januar 2008